

## Satzung des MSC Pöbneck e.V. im DMV

### § 1 Name Sitz und Rechtsform

1. Der am 01. September 1958 gegründete Verein führt den Namen **MSC Pöbneck e.V. im DMV**
2. Seit dem 02. Oktober 1990 ist er unter der Nr. 76 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht 07381 Pöbneck als MSC Pöbneck e.V. eingetragen
3. Der Verein ist dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen und erkennt die Bestimmungen dessen Satzung und seiner Ordnungen an.
4. Sitz und Gerichtsstand ist Pöbneck

### § 2 Zweck des Vereins

1. der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Sportes verfolgen.
2. Förderung des Sportes insbesondere des Motorsports und der Motortouristik in allen Formen.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Sportveranstaltungen und durch das Angebot von Geschicklichkeits- und Übungslehrgängen für Motorsportler durch die Ausbildung und Anleitung des Streckenpersonals für Motorsportveranstaltungen.  
Durch Unterstützung anderer Motorsportveranstaltungen und Vereine
3. Im Verein werden die folgenden Sportarten ausgeübt
  - a) Rallyesport
  - b) Motocross
  - c) Bergrennsport, Gleichmäßigkeit Prüfungen, Slalom, Bestzeiten Ermittlungen
  - d) Pitbike (Geländesport)
  - e) Kartsport
  - f) Radsport (Geländesport)
  - g) Hindernis / Geländelauf
  - h) Wassersport (Wasserski)
4. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren im Umkreis, besonders durch gegenseitige Unterstützung und Beratung bei Veranstaltungen
5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes.  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit Landwirtschaftlichen Betrieben aus der Umgebung und durch die Pflege von Grünanlagen
6. Förderung des Kraffahrwesens, der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch Förderung der Verkehrsdisziplin und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und insbesondere durch Schulungen der Mitglieder und Zusammenarbeit mit öffentlichen Organen Behörden und anderen Organisationen
7. Förderung von Kindern und Jugendlichen  
Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
  - a) Beratung und Schulungen
  - b) Angebote zur sportlichen Betätigung, ins besondere durch Trainingsmöglichkeiten auf dem Vereinsgelände
  - c) die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Sportveranstaltungen für die allgemeine sportliche Betätigung von Kinder und Familien
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Vereinen
8. Der Satzungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen innerhalb der Jugendabteilungen verwirklicht.
9. Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club, durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.
10. Parteipolitische oder religiöse Betätigung ist innerhalb des Vereins nicht erlaubt.

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thueringen-rallye.com](http://www.thueringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pöbneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de

**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de

**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Anteile am Überschuss.
4. Es darf keine Person des Vereins durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zum Verein erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliedschaft können unter Beachtung von (1) alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Vereinsauflösung
6. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim DMV regelt sich unabhängig davon nach dessen Satzung.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
10. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied
  - a) den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt,
  - b) gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
11. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichts vorgeladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

## § 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Vereinssportes zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thuringen-rallye.com](http://www.thuringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pöbneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de

**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de

**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401

3. Jedes Mitglied hat bei den Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, es sei denn, dass der/die Stimmberechtigte ein anderes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung seines Stimmrechts beauftragt.
4. Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.
3. In Anerkennung der Satzung des DMV werden die Mitglieder des Vereins gleichzeitig freiwillig auch Mitglieder des DMV nach den dort geltenden Bedingungen. Für Vorstandsmitglieder ist die Mitgliedschaft im DMV verbindlich. Den Vereinsmitgliedern sind die Vorteile der DMV-Mitgliedschaft bekannt bzw. bei Neuaufnahme näher zu bringen. Einen wichtigen Teil der Verbandsleistungen stellt der Sportversicherungsvertrag des DMV dar, dessen Leistungen ausschließlich den Vereinsmitgliedern zugutekommen, die gleichzeitig auch die Verbandsmitgliedschaft erworben haben.

## § 7 Sonstige Mitgliedschaften

1. **Ehrenmitgliedschaft:** Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können nach Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.
2. **Tagesmitgliedschaft:** diese gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.  
Ein Tagesmitglied kann anlässlich der Durchführung von ein- oder zweitägigen Vereinsveranstaltungen von jedem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter aufgenommen werden. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Nennung zur Veranstaltung und endet bei eintägigen Vereinsveranstaltungen spätestens um 24 Uhr des betreffenden Veranstaltungstages, bei 2-tägigen Veranstaltungen spätestens um 24 Uhr des zweiten Veranstaltungstages. Die Tagesmitgliedschaft endet außerdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand bevollmächtigten Person ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung. Für die Tagesmitgliedschaft können bei Abgabe der Nennung zur Vereinssportveranstaltung Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

## § 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren
  - d) Kommissionen
  - e) Schiedsgericht
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden nachgewiesenen Auslagen können in der nach EStG zulässigen Höhe zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über entgeltliche Tätigkeiten bzw. über die Zahlung der Ehrenamtspauschale in der nach EStG zulässigen Höhe.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
  - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thueringen-rallye.com](http://www.thueringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pöbneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de

**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de

**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401

# Motorsportclub Pöbneck e.V. im DMV

Rallye•Motocross•Kart•Bergrennen•Pitbike•Mountainbike•KidsRun•Touristik

Anschrift: MSC Pöbneck e.V. im DMV | Postfach 1443 | 07374 Pöbneck  
Geschäftsstelle: Moto-Cross-Strecke „Am Sandberg“ | Tel./Fax: 03647/412197 | Email: msc-poessneck@gmx.de



- d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Verwaltungsrevisoren,
  - f) Wahl des Schiedsgerichtes gemäß § 19,
  - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
  - h) Entscheidung über jede Änderung der Satzung unter Beachtung von § 9 (5),
  - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
2. Keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Diese werden nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung vom Vorstand umgesetzt.
  3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
  4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
  5. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung in den § 1-3 nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
  6. Der Ablauf anderer Versammlungen und Vorstandssitzungen unterliegen der Geschäftsordnung, und sind in dieser geregelt
  7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
  8. Der DMV-Hauptgeschäftsstelle ist zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung die Einladung mit Tagesordnung zur Kenntnis zuzusenden, ebenso, wie nach jeder Mitgliederversammlung, das Protokoll und die Anwesenheitsliste sowie – nach Vorstandswahlen – eine aktuelle Vorstandliste.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Sportleiter
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Schriftführer
  - g) dem Geschäftsführer
  - h) einem oder mehreren Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
3. Für jede Sektion (Sportart §2 /3.) kann ein Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden
4. Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26, Abs. 1 BGB.  
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thueringen-rallye.com](http://www.thueringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pöbneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de

**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de

**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401

# Motorsportclub Pöbneck e.V. im DMV

Rallye•Motocross•Kart•Bergrennen•Pitbike•Mountainbike•KidsRun•Touristik

Anschrift: MSC Pöbneck e.V. im DMV | Postfach 1443 | 07374 Pöbneck  
Geschäftsstelle: Moto-Cross-Strecke „Am Sandberg“ | Tel./Fax: 03647/412197 | Email: msc-poessneck@gmx.de



- c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
6. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  7. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
  8. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
  9. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
  10. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtsparaschale gemäß § 8.2 erhalten.
  11. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## § 11 Verwaltungsrevisoren

Die Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

## § 12 Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem Bericht erstattet

## § 13 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 14 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Gebühren und Beitragsordnung des Vereins hinterlegt
3. Alle weiteren Beiträge und Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen dies sind :
  - a) Trainingsgebühren
  - b) Gebühren für die Nutzung oder Vermietung von Vereinsmitteln, Gebäuden und Strecken
  - c) der Beitrag für die Tagesmitgliedschaft

## § 15 Wahlen und Abstimmungen

1. jedes Mitglied hat eine Stimme
2. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe, jedoch müssen sie geheim durchgeführt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 1/4 (ein Viertel) des beschlussfassenden Organs beschlossen

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thuringen-rallye.com](http://www.thuringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pöbneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de  
**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de  
**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401

wird. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

- Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmengleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, außer bei § 9 (1) g) und h), wo eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Hauptversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt
- Die Blockwahl des Vorstandes, der Beisitzer, der Verwaltungsrevision und des Schiedsgerichtes ist zulässig wenn dies die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Abstimmung beschliesst.

## § 16 **Beurkundung**

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

## § 17 **Datenschutz**

- Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummern, Bankverbindung, Anschrift, E-Mail- Adresse, Tätigkeit im Verein und Funktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- Als Mitglied des Deutschen Motorsport Verband e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder ( § 17 / 1) an den Verband weitergeben.
- Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern
- Die externe Veröffentlichung der Persönlichen Mitgliedsdaten ist nur mit Erlaubnis zulässig

## § 18 **Ordnungen**

- Beitragsordnung  
die Beitragsordnung beschliesst die Mitgliederversammlung,  
in der Beitragsordnung ist die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder festgelegt
- Geschäftsordnung  
die Geschäftsordnung beschliesst der Vorstand  
in der Geschäftsordnung wird der Ablauf der Vorstandssitzung, sowie der Ablauf für Sitzungen in Vorbereitung für Veranstaltungen geregelt
- Trainingsordnung  
die Trainingsordnung beschliesst der Vorstand  
in der Trainingsordnung wird der öffentliche und nicht öffentliche Trainingsbetrieb für jede Sektion / Sportart geregelt  
eventuell anfallende Trainingsgebühren für die einzelnen Sektionen / Sportarten werden durch den Vorstand beschlossen und in der Trainingsordnung geregelt

## § 19 **Schiedsgerichtsbarkeit**

- Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung die Amtszeit beträgt 2 (zwei) Jahre.
- Jede Partei kann einen Fürsprecher benennen

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thuringen-rallye.com](http://www.thuringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pößneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de  
**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pößneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de  
**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pößneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401

# Motorsportclub Pöbneck e.V. im DMV

Rallye•Motocross•Kart•Bergrennen•Pitbike•Mountainbike•KidsRun•Touristik

Anschrift: MSC Pöbneck e.V. im DMV | Postfach 1443 | 07374 Pöbneck

Geschäftsstelle: Moto-Cross-Strecke „Am Sandberg“ | Tel./Fax: 03647/412197 | Email: msc-poessneck@gmx.de



## § 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pöbneck oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung anerkannt und beschlossen.

Ort der Versammlung: Pöbneck, Vereinsraum der Freiwilligen Feuerwehr Pöbneck

Datum der Versammlung: 10. März 2017

### **Bestätigung**

des Amtsgerichtes, dass die vorstehende Satzung eingetragen wurde:

[www.msc-poessneck.de](http://www.msc-poessneck.de) & [www.thueringen-rallye.com](http://www.thueringen-rallye.com)

**Vorsitzender:** Marcus Thalmann, Am Teichrasen 50, 07381 Pöbneck; Mobil: (0151) 152 70 112, E-Mail: marcus.thalmann@gmx.de

**Stellvertretende Vorsitzende:** Kerstin Kuppe, Mühlbachstraße 9, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 45 970 95, Mobil: (0160) 671 22 57, E-Mail: kerstin.kuppe@gmx.de

**Schatzmeisterin:** Martina Bernhardt, Saalfelder Str. 124, 07381 Pöbneck; Tel.: (03647) 41 45 14, Mobil: (0170) 322 03 18; E-Mail: kuechen.oppurg@t-online.de

**Bankverbindung:** Kreissparkasse Saale-Orla | **IBAN:** DE38 8305 0505 0002 1664 70 | **BIC:** HELADEF1SOK | **St-Nr.:** 161/ 141/ 04543 | **Ust-IdNr.:** DE 170713401